

BGer 4A 54/2023 vom 15. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_54_2023

FR: TF 4A 54/2023 du 15 mars 2023

IT: TF 4A 54/2023 del 15 marzo 2023

Regeste

Rechtsverweigerung, | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

A. _____ (Beschwerdeführer) reichte dem Bundesgericht am 27. und 30. Januar 2023 mehrere mit "Klage aufgrund Art. 287 StGB " bezeichnete Eingaben ein. Unter anderem wirft er darin verschiedenen Gerichtspersonen "Amtsanmassung" und weitere Delikte vor. Dabei bezieht er sich auf einen Beschluss des Obergerichts des Kantons Zug vom 19. Dezember 2022 (BZ 2022 48), welchen er seinen Eingaben beilegte und den er als "nichtig" bezeichnet. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Der Beschwerdeführer meint, er habe ein auf Art. 8 BV und auf Obligationenrecht gestütztes "Wahlrecht" hinsichtlich der Frage, ob ein Einzelrichter oder eine Dreierbesetzung über seine Beschwerde entscheide. Er "wähle" die Dreierbesetzung, da dies "einem ausgewogenerem gerechterem unparteiischen Urteil zu Gute" komme. Gemäss Art. 108 Abs. 1 BGG entscheidet der Abteilungspräsident als Einzelrichter über Nichteintreten auf Beschwerden, die offensichtlich unzulässig sind oder die offensichtlich keine hinreichende Begründung enthalten. So ist auch vorliegend zu verfahren.

E. 3

Soweit die Eingaben als Straf- oder Zivilklagen respektive als Aufsichtsbeschwerden zu qualifizieren sind, ist das Bundesgericht offensichtlich nicht zur Behandlung zuständig.

E. 4

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Beschwerden an das Bundesgericht hinreichend zu begründen sind, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann. Dafür muss in der Beschwerdeschrift unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt werden, inwiefern dieser Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2, 86 E. 2). Die nicht auf die vorinstanzlichen Erwägungen bezogene Begründung in den Eingaben des Beschwerdeführers genügt den erwähnten Anforderungen offensichtlich nicht.

E. 5

Folglich ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. a und lit. b BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.